

Rödl & Partner

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe:
SEPTEMBER
2022

Informationen für Entscheider
in der Energiewirtschaft

- 
- **Konzessionen**
 - Ist eine isolierte Rüge zum Umfang der Akteneinsicht bei Konzessionsvergabeverfahren Strom und Gas zulässig? 5
 - **Klimaschutz**
 - Stadtwerke und klimaneutrale Kommune – Stadtwerke als Vorreiter für lokale Klimaschutzprojekte 8
 - **Erneuerbare Energien**
 - Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen an Land 12
 - Die EEG-Novelle 2023 und das Bayerische Klimaschutzgesetz – Aktuelle Entwicklungen zur Förderung Erneuerbarer Energien 14
 - **Rödl & Partner intern**
 - Veranstaltungshinweise 18

Liebe Leserin, lieber Leser

Stürmische Zeiten!

Die Energiemärkte sind aktuell wie ein Sturm auf hoher See, starker weltpolitischer Tiefdruck, eine bedrohliche Klimaentwicklung, schlechte Sicht und dazu noch extreme Preiswellen lassen das eigene Schiff oft bedrohlich schwanken. Auch große Schiffe geraten da mitunter in Seenot und rufen nach staatlicher Rettung.

Wichtig, um Kurs halten zu können sind in diesen Zeiten verlässliche Karten, ein guter Kompass, eine fähige Mannschaft, Messinstrumente und eine möglichst verlässliche Wettervorhersage – auf der Brücke wie auch in der Unternehmensleitung.

Auch in dieser Ausgabe unseres Kursbuches möchten wir Ihnen daher in Ergänzung zu unseren häufiger erscheinenden Kompass-Meldungen einen Überblick über aktuelle Themen aus den Bereichen Konzessionen, kommunale Klimaschutzstrategien, Genehmigungserleichterungen Windenergie und der EEG-Novelle 2023 geben.

Wir wünschen viel Spaß mit der Lektüre.

PS: Auch würden wir uns sehr freuen diese und eine Vielzahl an weiteren Themen mit Ihnen gemeinsam auf unserer Veranstaltung Stadtwerke 4.0 zu diskutieren und uns mit Ihnen und namhaften Praxisreferenten über die aktuelle Lage auszutauschen.



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



ANTON BERGER
Partner

STADTWERKE 4.0

ERFOLG SICHERN, ZUKUNFT GESTALTEN

Stadtwerke in der Zeitenwende: Zukunftsfähige Daseinsvorsorge trotz beispielloser Krisenzeiten

HIGHLIGHTS

- **Klimaneutralitätsziele der Stadt Potsdam und die Umsetzung im Unternehmen**
Eckardt Veil, Energie und Wasser Potsdam GmbH
- **Erfolgreiche Geschäftsfeldentwicklung in der Praxis**
Dr. Michael Fiedeldey, Stadtwerke Bamberg GmbH
- **Die Stadtwerke im Spannungsfeld zwischen Versorgungssicherheit, Daseinsvorsorge und Finanzierungsinstrument kommunaler Aufgaben**
Oliver Daun, Stadtwerke Herford GmbH, Geschäftsführer
- **Die Stadtwerke Neckarsulm, Bad Friedrichshall und Neuenstadt bündeln ihre Netzaktivitäten in einer neuen Gesellschaft**
Thomas Haag, Regionalwerke Neckar-Kocher GmbH & Co. KG., Geschäftsführer, Stadtwerke Neckarsulm, Werkleiter
- **Geothermie als zentrales Element einer zukünftigen Wärmeerzeugung**
Dr. André Deinhardt, Bundesverband Geothermie e.V.



12. Oktober 2022 / Nürnberg
2. November 2022 / Köln



Jetzt anmelden unter
https://bit.ly/stadtwerke_4_0

→ Konzessionen

Ist eine isolierte Rüge zum Umfang der Akteneinsicht bei Konzessionsvergabeverfahren Strom und Gas zulässig?

von Linda Gschrey

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Konzessionsverfahren zur Vergabe von Wegenutzungsrechten der Strom- und Gasversorgungsnetze sind die §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Den Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen, die sich mit Konzessionsverfahren befassen (müssen), wird bekannt sein, dass im Rahmen von Konzessionsverfahren immer noch zahlreiche Details ungeklärt sind.

Dies gilt auch für die letzte Phase der Konzessionsverfahren – der Phase der Auswahlentscheidung. Kommunen sind verpflichtet, den unterlegenen Bieter eines Konzessionsverfahrens über die Gründe der vorgesehenen Ablehnung des Angebots zu informieren (§ 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG). Zur Vorbereitung einer Rüge hinsichtlich der Auswahlentscheidung kann dieser unterlegene Bieter die Einsicht in die Akten beantragen (§ 47 Abs. 3 S. 1 EnWG). Tiefergehende Ausführungen enthält das Gesetz nicht.

Es stellt sich die Frage, welche Handlungsmöglichkeiten der unterlegene Bieter hat, wenn er nur Teile der Akten oder weitreichend geschwärzte Akten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt bekommt. Eine konkrete Lösung sieht das Gesetz nicht vor.

Unseres Erachtens ist die sinnvollste Lösung für diese Problematik eine isolierte Rüge des Umfangs der Akteneinsicht. Einzelne Stimmen in der Rechtsprechung lehnen dies aber ab.

OLG STUTTGART IST ETWAS MISSVERSTÄNDLICH – ISOLIERTE RÜGE GEGEN DIE AKTENEINSICHT IST IM ERGEBNIS ZULÄSSIG

Das OLG Stuttgart scheint im Urteil vom 5.8.2021 (Az.: 2 U 71/21) auf den ersten Blick die Möglichkeit einer isolierten Rüge gegen die Akteneinsicht zu verneinen. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt lehnte es ein isoliertes Vorgehen gegen eine unzureichende Gewährung der Akteneinsicht ab. Bei genauerer Lektüre des Urteils wird aber deutlich, dass es eine isolierte Rüge des Umfangs der Akteneinsicht wohl grundsätzlich als möglich erachtet und

ein isoliertes Vorgehen gegen die Akteneinsicht nur in dem vorliegenden Einzelfall abgelehnt hat.

Scheinbar wird dieses Urteil von einzelnen Gerichten und Teilen der Literatur aber missverstanden. Ausschlaggebend für das richtige Verständnis dieses Urteils ist der zugrundeliegende Sachverhalt. Die unterlegene Bieterin beantragte im konkreten Sachverhalt, den das OLG Stuttgart zu entscheiden hatte, im Rahmen der einstweiligen Verfügung der Gemeinde zu untersagen, das Verfahren über die Neuvergabe der Konzession für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes fortzusetzen, „bis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über das Akteneinsichtsgesuch der Antragstellerin [also der unterlegenen Bieterin] vom 9.6.2020 entschieden ist“. Streitgegenständlich war in dieser Entscheidung also der isolierte Antrag auf Akteneinsicht und nicht eine Rüge hinsichtlich des Umfangs der Akteneinsicht. Nach dem OLG Stuttgart ist für die Zulassung eines isolierten Antrags auf Akteneinsicht ein Rechtsschutzbedürfnis nicht erkennbar.

Dass das OLG Stuttgart ein Vorgehen gegen den Umfang einer Akteneinsicht grundsätzlich für zulässig hält, geht in dieser Entscheidung etwas unter. Ausdrücklich zulässig ist nach diesem Urteil nämlich die Rüge der Intransparenz aufgrund einer mangelnden Akteneinsicht und ein hierauf gestütztes gerichtliches Vorgehen. Nach dem OLG Stuttgart kann der „Bieter die fehlende Transparenz rügen [...] mit der Begründung, dass er die Auswahlentscheidung anhand der gewährten Akteneinsicht nicht nachvollziehen kann [...]. Hat seine Rüge Erfolg, so erhält er Akteneinsicht und kann danach innerhalb von 30 Tagen die sich aus der Akteneinsicht ergebenden Rechtsverletzungen rügen (§ 47 Abs. 2 Satz 4 EnWG). Hat die Rüge keinen Erfolg, ist sie endgültig erledigt.“

Ein isoliertes Vorgehen gegen die unzureichende Akteneinsicht ist danach also zulässig, lediglich der isolierte Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt.

Neben dem OLG Stuttgart sind auch das LG Stuttgart¹, das LG München², das KG Berlin³ und das OLG Düsseldorf⁴ der hier vertretenen Ansicht gefolgt.

¹ LG Stuttgart, Urt. v. 28.2.2022, 11 O 532/21.
² LG München, Urt. v. 11.3.2022, 37 O 14213/21.
³ KG Berlin, Urt. v. 24.9.2020, 2 U 93/19.
⁴ OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.11.2020, I-27 U 3/20.



ANDERE ANSICHT: ISOLIERTE RÜGE GEGEN DEN UMFANG DER AKTENEINSICHT IST NICHT ZULÄSSIG

Nach der gegenteiligen Ansicht kann der Umfang der Akteneinsicht nur zusammen mit den Rügen zu sonstigen bereits ersichtlichen Rechtsverletzungen der Auswahlentscheidung gerügt werden. Eine isolierte Rüge gegen den Umfang der Akteneinsicht (allein) sei nach dieser Ansicht nicht zulässig.

Bemerkenswert wären die Rechtsfolgen dieser Ansicht:

- Müsste man neben der Intransparenz aufgrund unzureichender Akteneinsicht bereits die ersichtlichen inhaltlichen Rechtsverstöße rügen, wäre man wohl gezwungen, eine teilweise Zurückweisung des Antrags in Kauf anzunehmen. Dies geht aus der Entscheidung des LG Stuttgart vom 28.2.2022 hervor.

In dem der Entscheidung des LG Stuttgart⁵ zugrundeliegenden Sachverhalt wurden neben den vorab gestellten Rügen zur Intransparenz aufgrund unzureichender Akteneinsicht zugleich bereits ersichtliche Rechtsverstöße gegen die Auswahlentscheidung gerügt und im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemacht. Die (isolierten) Rügen zur Akteneinsicht wurden als begründet angesehen. Die Rügen zu den inhaltlichen Fehlern wurden allerdings als unschlüssig angesehen, weil die inhaltlichen Fehler „letztlich auch von der nicht hinreichend gewährten Akteneinsicht abhängen bzw. durch sie beeinflusst werden können“. Insoweit wurde der Antrag zurückgewiesen.

Würde man also der hier nicht vertretenen Ansicht folgen, müsste man stets eine teilweise Zurückweisung des Antrags – im Umfang der Rügen der inhaltlichen Fehler – hinnehmen.

- Zudem würde, falls der Umfang der Akteneinsicht nur zusammen mit den Rügen zu sonstigen bereits ersichtlichen Rechtsverletzungen der Auswahlentscheidung gerügt werden könnte, eine Doppelung gerichtlicher Verfahren entstehen. Dies stellt das LG München sehr nachvollziehbar dar.⁶

In einem ersten Schritt müsste der unterlegene Bieter sämtliche denkbaren Rügen geltend machen. In einem zweiten Schritt müsste er dann, nach gewährter Akteneinsicht, erneut die sich weiter ergebenden Rechtsverletzungen rügen.

Hat die Kommune den im ersten Schritt geltend gemachten Rügen nicht abgeholfen, müsste der unterlegene Bieter bereits ein erstes Gerichtsverfahren nach § 47 Abs. 5 EnWG einleiten, um die Präklusionswirkung zu verhindern. Sodann wäre er gezwungen, ein zweites Gerichtsverfahren anzustrengen, falls die Kommune den Rügen aus dem zweiten Schritt nicht abhelfen würde.

Eine dahingehende Doppelung gerichtlicher Verfahren kann mit einer isolierten Rüge hinsichtlich des Umfangs der Akteneinsicht und der dann gewährten umfassenden Akteneinsicht vermieden werden. Der unterlegene Bieter kann dann auf der Grundlage (hoffentlich) vollständiger Kenntnis der relevanten Verfahrensdetails umfassend sämtliche relevanten Rügen substantiiert vortragen.

- Eine weitere negative Auswirkung darf nicht unberücksichtigt bleiben. Für die Kommunen wäre der Anreiz gesetzt, dem einsichtsberechtigten Bieter zur Verfügung gestellten Akten sehr weitreichend zu schwärzen. Rügen zur inhaltlichen Falschbewertung wären dadurch nahezu ausgeschlossen. Aufgrund der sehr eingeschränkten Möglichkeit inhaltliche Falschbewertungen zu rügen, wäre auch eine Rüge des Umfangs der Akteneinsicht weitgehend eingeschränkt. Es entsteht ein Teufelskreis: Wenn man nicht in der Lage ist, den Umfang der Akteneinsicht zu rügen, ist man auch nicht in der Lage die verborgenen Rechtsverletzungen zu rügen. Nach diesem Vorgehen wäre es nicht bzw. sehr eingeschränkt möglich, weitergehende Akteneinsicht zu verlangen. Die Auswahlentscheidung kann faktisch nicht überprüft werden.

Der sinnvollere Weg ist daher, die isolierte Rüge des Umfangs der Akteneinsicht zuzulassen. Ist der Umfang der Akteneinsicht gerichtlich geklärt, ist es dem unterlegenen Bieter möglich, auf Grundlage der relevanten Akten in einem Zuge umfassend sämtliche relevanten Rügen zu erheben. Allerdings hält die Durchführung von Konzessionsvergabeverfahren eine Vielzahl weiterer „Stolpersteine“ sowohl für die Bieter als auch für die Kommunen bereit, die es zu bewältigen gilt. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Kontakt für weitere Informationen



Linda Gschrey
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3576
E linda.gschrey@roedl.com



⁵ LG Stuttgart, Urt. v. 28.2.2022, 11 O 532/21.
⁶ LG München, Urt. v. 11.3.2022, 37 O 14213/21.

→ Klimaschutz

Stadtwerke und klimaneutrale Kommune

Stadtwerke als Vorreiter für lokale Klimaschutzprojekte

von Dr. Matthias Koch

Klimaneutralität in einer Kommune ist mit einem umfangreichen Umbau der Infrastruktur verbunden. Die Festlegung ambitionierter Klimaziele ist ein wichtiger erster Schritt, aber die Erarbeitung eines Maßnahmenplans muss folgen und die größte Herausforderung ist die Umsetzung der Maßnahmen. Stadtwerke haben hier eine Schlüsselrolle, um diesen Transformationsprozess anzustoßen, die erforderlichen Investitionen zu tätigen und nachhaltige Lösungen anzubieten.

Die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und die Begrenzung der Erderwärmung hat sich von einem grünen Thema hin zum Mainstream entwickelt. Über alle demokratischen Parteien hinweg ist ein breiter Konsens entstanden, dass Klimaschutz nicht mehr nur als nötige Pflicht betrachtet wird, sondern viele auch bereit sind, international eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Zahlreiche Kommunen haben bereits ambitionierte Klimaschutzziele beschlossen und das Erreichen der Klimaneutralität für Deutschland bis 2045 in der eigenen Kommune vorgezogen. Auch auf Unternehmensebene hat z. B. E.ON die eigene Klimaneutralität bis 2040 zugesagt.

Es ist sicherlich hilfreich, durch solche Ziele die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen anzuregen. Allerdings sollte nicht verkannt werden, dass die ambitionierten Klimaziele auch mit Maßnahmen hinterlegt werden, damit diese glaubwürdig sind. Denn auch E.ON musste bereits schmerzlich feststellen, dass ambitionierte Ziele, die nicht mit nachvollziehbaren Aktivitäten unterlegt werden, eher nach hinten losgehen und diese dann als Greenwashing eingeordnet werden.

Bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen können die lokalen Stadtwerke ihre Rolle als lokaler Vorreiter für Klimaschutz ausspielen. Genau in den Sektoren, wo Veränderungen erforderlich sind, **Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung, Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung, dezentrale Quartierslösungen, Elektrifizierung der Mobilität, Markthochlauf für Wasserstoff und Netzaus- und -umbau** sind die Bereiche, in denen Stadtwerke aktiv sind und einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität leisten können.

Um den Umfang der Maßnahmen und die anzustrebenden Ziele methodisch zu hinterlegen, ist es vorteilhaft, zu



Beginn eine Klimabilanz zu erstellen, um sich einen Überblick zu verschaffen, wo die größten Emissionsquellen zu finden sind und welche Optionen zur Minimierung bestehen. Dabei reicht es auch nicht aus, nur die direkten Emissionen (Scope 1) und die Emissionen der verbrauchten Energieträger (Scope 2) zu erfassen, sondern auch die Emissionen aller vor- und nachgelagerten Prozesse (Scope 3) sollten erfasst werden.

Ansonsten würden wesentliche Emissionen ausgeblendet, die auch für das Erreichen von Klimaneutralität relevant sind. Dabei kann es zwar zu Doppelerfassungen kommen, wenn ein Akteur diese als direkte Emissionen berücksichtigt und ein anderer Akteur diese z. B. als Emissionen eines vorgelagerten Prozesses erfasst. Hintergrund ist hier, dass nicht die Ergebnisse aller Klimabilanzen (einschließlich Scope 3) aufaddiert und eine Gesamtbilanz erstellt werden soll. Stattdessen soll mit Berücksichtigung der Emissionen von vor- und nachgelagerten Prozessen auf die Einflussmöglichkeiten hingewiesen und aufgezeigt werden, dass die Unternehmen z. B. durch Beschaffung von nachhaltigen Produkten zur Treibhausgasminderung beitragen und letztlich auch durch ihren Einkaufs- bzw. Entsorgungsprozess für die zugehörigen Emissionen verantwortlich sind.

Wenn Kommunen und Stadtwerke ihre Hausaufgaben gemacht haben, sollten eine Strategie und ein Maßnahmenplan entwickelt werden, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und in Richtung Klimaneutralität zu lenken. Stadtwerke können hier als lokales Infrastrukturunternehmen und als Energiedienstleister eine Schlüsselrolle übernehmen. Denn für den klimaneutralen Umbau sind vielfältige Investitionen in nachhaltige Energiesysteme erforderlich. Dabei ist die größte Herausforderung, diese wirtschaftlich umzusetzen und dass dabei die Energiepreise bezahlbar bleiben.

INVESTITIONSSCHWERPUNKTE SIND:

ERNEUERBARE STROMERZEUGUNG

Die Elektrifizierung wird nur gelingen, wenn die erneuerbare Stromerzeugung massiv forciert wird. Photovoltaik und Onshore-Wind sind prädestiniert für Stadtwerke, die lokale EE-Produktion mit marktgerechten Renditen auszubauen. Mit dem Ziel, 2 Prozent der Fläche in Deutschland für Windkraft auszuweisen, sollte die Verfügbarkeit von neuen Flächen für Windkraftanlagen zunehmen. Dies sollten Stadtwerke nutzen, um in das Geschäftsfeld Windkraft einzusteigen oder die Aktivitäten entsprechend auszubauen. Für die Photovoltaik bieten sich Chancen auf Freiflächen und als Aufdachanlagen sowie in Form von Eigenstromlösungen.

QUARTIERSLÖSUNGEN

Der Trend bei Energiesystemen geht weg von einzelnen Anlagen pro Gebäude. Stattdessen werden immer mehr Quartierslösungen angestrebt. Dabei kann sektorübergreifend konzipiert werden und die Versorgung mit Strom, Wärme aber auch Mobilität einschließlich Speicher integriert umgesetzt werden. Die Herausforderung ist in Bestandsquartieren ausreichend hohe Anschlussquoten zu erreichen. Auch in Neubaugebieten (z. B. als kalte Nahwärme) sind solche Lösungen nur wirtschaftlich gestaltbar, wenn in Form von einem Anschluss- und Benutzungszwang oder auf anderem Wege die erforderlichen Kundenzahlen gesichert werden.

NACHHALTIGE WÄRMEVERSORGUNG

CO₂-freie Wärmesysteme sind regelmäßig nur dann wirtschaftlich zu betreiben, wenn diese als Nah- oder Fernwärme umgesetzt werden können und nicht nur einzelne Gebäude versorgt werden. Hier ist der Auf- bzw. Ausbau



von Wärmenetzen erforderlich. Ankerkunden (z.B. Schwimmbäder, Schulen, öffentliche Gebäude, Industriebetriebe) helfen hier, die hohen Systemkosten auf verschiedene Kundinnen und Kunden zu verteilen. Eine weitere Herausforderung ist ein CO₂-freies System zu entwickeln, das wirtschaftlich gestaltet werden kann und für die Nutzerinnen und Nutzer bezahlbar bleibt.

NETZAUS- UND -UMBAU

Netze werden in einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft anders aussehen als heute. Die Bedeutung der Strom- und Wärmenetze wird zunehmen. Stromnetze werden für die zunehmenden Einspeisungen und Verbräuche ausgebaut werden müssen und digitale Lösungen z.B. für intelligente Steuerungsprozesse sollten implementiert werden. Die Bedeutung von Gasnetzen wird abnehmen. Deren Umbau für eine Wasserstoffnutzung wäre zu prüfen. Insgesamt wächst der Investitionsbedarf in Netze und wird auch erhebliche Finanzmittel binden.

WASSERSTOFF

Wasserstoff wird für industrielle Prozesse, für die Mobilität, für Backup-Kraftwerke und Gebäudewärme benötigt. Während die ersten 3 Anwendungsbereiche weitgehend unstrittig sind, gibt es kontroverse Debatten, ob der Wasserstoffeinsatz für die Gebäudewärme sich auf dezentrale Erzeugungsanlagen konzentrieren soll oder auch für Einzelanlagen in den Gebäuden zur Verfügung stehen sollte. Für die Wasserstoffherzeugung kommen internationale Projekte oder der Aufbau von Elektrolyseuren mit lokaler regenerativer Stromerzeugung infrage. Wasserstoffprojekte sind aktuell noch Pilotprojekte für Nischenanwendungen, die aber mit dem Markthochlauf an Fahrt gewinnen werden. Stadtwerke können hier mit entsprechender Förderung erste Erfahrungen sammeln mit Pilotprojekten im Bereich Mobilität oder Wärme.

ELEKTRIFIZIERUNG DER MOBILITÄT

Die zunehmende Verbreitung von E-Autos bietet für Stadtwerke die Chance, wirtschaftlich zu partizipieren und passgenaue Produkte zu entwickeln. Diese reichen von Rundum-Lösungen für E-Mobilisten sowie Installation und Management von Ladelösungen über zugehörige Stromvertriebsprodukte oder Carsharing von E-Autos. Die Herausforderung ist hier insbesondere, mit diesen Produkten positive Erträge zu erwirtschaften.

FAZIT

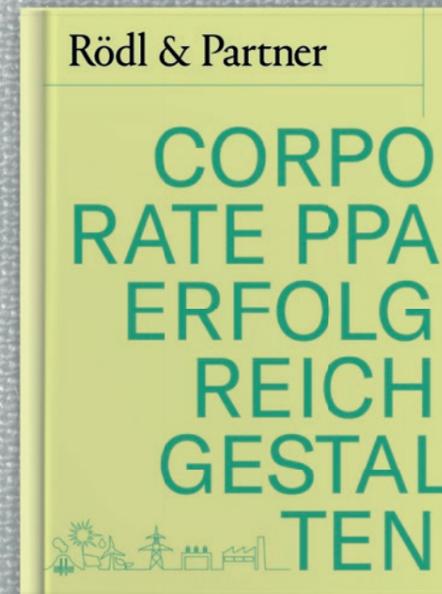
Klimaneutralität in einer Kommune kann nur dann erreicht werden, wenn umfangreiche Maßnahmen in den Bereichen Stromerzeugung, Wärme und Mobilität ergriffen werden. Stadtwerke spielen hier eine Schlüsselrolle, um diesen Transformationsprozess umzusetzen. Kapitalintensive Investitionen müssen gestemmt werden und entsprechende Finanzmittel müssen zur Verfügung stehen, um die nachhaltige Infrastruktur auf- und umzubauen. Denn die Festlegung ambitionierter Klimaziele ist nur ein erster Schritt auf dem Weg in Richtung Klimaneutralität. Die Erstellung einer Klimabilanz und die Entwicklung und Umsetzung eines zugehörigen Maßnahmenplans werden folgen müssen, um die Ziele auch zu erreichen. Stadtwerke sind prädestiniert, die erforderliche Infrastruktur bereitzustellen und glaubwürdige Lösungen anzubieten.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Matthias Koch
Dr. Ing., MBA, CVA
T +49 221 9499 092 16
E matthias.koch@roedl.com

Kennen Sie schon unser E-BOOK?



Jetzt kostenfrei
herunterladen:

<http://bit.ly/CorporatePPA>



Mit **RENEX** stellt Rödl & Partner Projektentwicklern/Projektverkäufern und Investoren eine Plattform zum sicheren Austausch von Projektinformationen zur Verfügung. Neben der Funktion als kostenlose Matchingplattform zwischen Projektentwickler und Investor verweist RENEX aber auch unabhängig von derzeit verfügbaren Projekten entsprechend Standort und Technologie auf mögliche Fördermittel- und Finanzierungsprogramme.

**REN
ER | EX**
RENEWABLE ENERGY EXCHANGE

Präsentieren Sie Ihr Erneuerbare-Energien-Projekt
kostenlos auf **RENEX**, dem globalen Online-Marktplatz
für Erneuerbare-Energien-Projekte von Rödl & Partner.

Registrieren Sie sich jetzt
unter www.renex.com



→ Erneuerbare Energien

Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen an Land

von Nadine Juch

Die aktuelle geopolitische Lage einschließlich des Klimawandels zwingt zu einem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windkraft. Dieser Ausbau kann jedoch nur in Einklang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen, zu dem auch die Biodiversität und der Artenschutz gehören, stattfinden. Der rechtliche Rahmen hierfür wurde mit einem umfassenden Gesetzespaket neu gezogen.

Der Bundestag hat am 7.7.2022 mit dem sog. Osterpaket umfangreiche Änderungen im energierechtlichen Kontext beschlossen. Ziel ist es, die Erneuerbaren Energien beschleunigt auszubauen. Die Stromversorgung soll bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf Erneuerbaren Energien beruhen.

Insbesondere wird das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz umfassend novelliert. Mit grundlegenden Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz sollen entsprechende Potenziale ausgenutzt werden. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie Änderungen in weiteren Gesetzen sollen den Ausbau der Windenergie beschleunigen.

DAS WINDENERGIEFLÄCHENBEDARFSGESETZ

Das WindBG nimmt die Bundesländer in Pflicht. Das Gesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor. In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen, gestaffelt für die Zeiträume bis zum 31.12.2026 und bis zum 31.12.2032.

Entsprechende Flächen für Windkraftanlagen können in Raumordnungsplänen ausgewiesen werden. Regionale und kommunale Planungsträger können ihre Planungsinstrumente ebenso nutzen, wobei jedes Land regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmen kann. Die Länder müssen bis zum 31.5.2024 die entsprechenden Nachweise zur Umsetzung erbringen.

ÄNDERUNGEN IM BAUGESETZBUCH

In das Baugesetzbuch werden Sonderregelungen für Windenergieanlagen (§§ 245e, 249 BauGB neue Fassung (n. F.)) integriert. Damit soll die Planung vereinfacht werden. Die gesetzlichen Mengenvorgaben ersetzen die

komplexen Anforderungen an die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung entsprechend der „Substanzrechtsprechung“.

Die Privilegierung von Windkraftanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich wird durch die Sonderregelungen in § 249 BauGB n.F. eine besondere Ausgestaltung erfahren, indem eine Anknüpfung an die neuen Zielvorgaben (Flächenbeitragswerte, Teilflächenziele) im WindBG erfolgt. Sobald das Erreichen eines einschlägigen Flächenziels nach dem WindBG festgestellt wird, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Windenergieanlagen können erst wieder im Falle der Zielerreichung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Planung und gerichtliche Überprüfung werden dadurch bis zur Zielerreichung erleichtert und beschleunigt.

Weiterhin können die Länder gesetzliche Regelungen zu den erforderlichen Abstandsflächen zur Wohnbebauung treffen. Diese dürfen aber höchstens 1.000 Meter bis zur nächsten Wohnsiedlung betragen. Um die Flächenziele zu erreichen, sind die zuständigen Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht mehr gebunden. Dies gilt auch in den entsprechenden Genehmigungsverfahren.

ÄNDERUNGEN DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES

Neben dem Klima ist auch die Biodiversität und damit unsere natürliche Lebensgrundlage akut bedroht. Zügige und rechtssichere Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sollen ermöglicht werden, die gleichzeitig aber auch die hohen ökologischen Standards wahren. Das ökologische Schutzniveau soll nicht abgesenkt werden. Dementsprechend ist der beschleunigte Windkraftausbau mit dem Artenschutz in Einklang zu bringen.

Am 4.4.2022 veröffentlichten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein Eckpunktepapier zur „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“. Mit den Neuregelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die Inhalte aus diesem Eckpunktepapier und dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

- Bundeseinheitliche Standards für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung werden festgeschrieben. Ein Fokus liegt auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (§ 45b BNatSchG n. F.).
- Für das Repowering von Windenergieanlagen an Land sind zusätzliche artenschutzbezogene Erleichterungen geregelt (§ 45c BNatSchG n. F.).
- Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat die Aufgabe, nationale Artenhilfsprogramme aufzustellen und die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 45d BNatSchG n. F.).
- Die Anlagenbetreiber, zu deren Gunsten aufgrund der neuen Vorschriften (§ 45b Absatz 8 Nummer 5 BNatSchG n. F.) eine artenschutzrechtliche Ausnahme zugelassen wird, haben eine zweckgebundene Sonderabgabe an den Bund zu zahlen (§ 45d Absatz 2 BNatSchG n. F.) und sollen damit die Programme und Maßnahmen des BfN entsprechend mitfinanzieren.
- Auch in Landschaftsschutzgebieten sind Windenergieanlagen nicht verboten, wenn sie auf einer entsprechend dem WindBG ausgewiesenen Fläche geplant sind. (§ 26 Abs. 3 BNatSchG n. F.).

Die Regelung des § 16b Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird an diese Änderungen angepasst.

Die Bundesländer und Planungsträger müssen nunmehr die erforderlichen Flächen für den Windkraftausbau definieren. Investoren im Zusammenspiel mit den Genehmigungsbehörden sind gefragt, den neuen rechtlichen Rahmen im Sinne eines schnellen und effizienten Ausbaus der Windkraft insbesondere unter Berücksichtigung des Artenschutzes zu nutzen.

Kontakt für weitere Informationen



Nadine Juch
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
T +49 911 9193 3559
E nadine.juch@roedl.com



→ Erneuerbare Energien

Die EEG-Novelle 2023 und das Bayerische Klimaschutzgesetz

Aktuelle Entwicklungen zur Förderung Erneuerbarer Energien

von Chrysanthi Schmidt

Mit dem am 8.7.2022 verabschiedeten „Osterpaket“ haben Bundestag und Bundesrat den Grundstein für eine der größten energiepolitischen Reformen seit Jahrzehnten gelegt. Das Gesetzespaket zum beschleunigten und konsequenten Ausbau Erneuerbarer Energien beinhaltet unter anderem die vollständige Abschaffung der EEG-Umlage sowie die EEG-Novelle 2023. Nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und der Verkündung im Bundesgesetzblatt tritt das Gesetzespaket zu Teilen bereits im Sommer 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) am 1.1.2023 in Kraft. Daneben hat auch die Bayerische Staatsregierung in ihrer Kabinettsitzung vom 28.6.2022 beschlossen, das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) zu ändern und das Bayerische Klimaschutzprogramm zu überarbeiten. Ziel sei ein verstärkter Ausbau von Erneuerbaren Energien in Bayern.

DIE EEG-UMLAGE WIRD ABGESCHAFFT

Die EEG-Umlage wurde bereits auf null abgesenkt. Ab 1.1.2023 wird die EEG-Umlage im Strompreis abgeschafft. Das neu entworfene Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) soll in Zukunft die EEG-Finanzierung regeln, hierzu wurde ein Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ eingerichtet. Im Übrigen wird das Umlagenregime im Energierecht nun einheitlich im EnFG geregelt. Dort finden sich dann auch die nach Wegfall der EEG-Umlage noch immer relevanten Regelungen zur besonderen Ausgleichsregelung.

DAS ÜBERRAGENDE ÖFFENTLICHE INTERESSE

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, dass der Anteil an Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll und dies auch in § 1 Abs. 2 EEG 2023 gesetzlich festgelegt. Betrachtet man die Vorgängerregelung im EEG 2021, in der noch von einem Ziel der Gewinnung von mindestens 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien die Rede war, wird offensichtlich, weshalb nun weitreichende Gesetzesänderungen zur Erreichung dieser ambitionierten Ziele erforderlich sind.

Zentrales Element der Verwirklichung der Klimaziele ist die Festlegung, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien künftig gemäß § 2 EEG 2023 im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung im deutschen Bundesgebiet sollen sie als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen einfließen. Folglich haben staatliche Behörden und Gerichte dieses überragende öffentliche Interesse im Rahmen einer Abwägung mit anderen Rechtsgütern, wie sie beispielsweise im Baurecht oder Immissionschutzrecht durchzuführen sind, zu berücksichtigen.

Das **Bayerische Klimaschutzgesetz** nimmt gleichsam den Grundsatz auf, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der öf-

fentlichen Sicherheit dienen. Ziel sei eine Erleichterung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und eine damit verbundene Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien.

FÖRDERUNG VON STROM AUS PHOTOVOLTAIK

Mit der EEG-Novelle entschied sich der Bund unter anderem die Ausbaupfade für Photovoltaik und andere Erneuerbare Energien anzupassen. Zudem wurde die Bagatellgrenze, ab der Anlagenbetreiber zur Teilnahme an Ausschreibungen verpflichtet sind, von 750 kWp auf 1 MWp angehoben. Für Bürgerenergiegesellschaften gab es noch weitergehende Vereinfachungen. Diese sind bis zu einer installierten Leistung von 6 MWp gänzlich vom Ausschreibungserfordernis ausgenommen.

Des Weiteren beinhalten die Anpassungen **höhere Vergütungssätze** sowohl für Kleinanlagen bis 10 kWp als auch große PV-Anlagen. Weiterhin sind Zusatzvergütungen für Volleinspeiser vorgesehen, auch wenn diese geringer ausgefallen sind als im Referentenwurf ursprünglich vorgesehen. Daneben kommt es zu einer **Aussetzung der kontinuierlichen Absenkung** der Einspeisevergütung (Degression) bis Anfang 2024. Ab dem Jahr 2024 wird zudem der „atmende Deckel“ in § 49 EEG 2023 durch eine pauschale halbjährliche Degression in Höhe von 1 Prozent ersetzt.

Zudem folgt aus dem Wegfall des § 27a EEG 2021, dass sich der Eigenverbrauch und die Förderung über das EEG künftig nicht mehr ausschließen. Anlagen mit einer installierten Leistung von 300 bis 750 kWp können dann nicht mehr freiwillig an Ausschreibungen teilnehmen. Der anzulegende Wert für diese Anlagen wird ab 2023 ausschließlich gesetzlich ermittelt. Außerdem fällt die Begrenzung des Anspruchs auf Zahlung der Marktprämie für Anlagen mit einer installierten Leistung von 300 bis 750 kWp auf 50 Prozent der im Kalenderjahr erzeugten Strommenge ab 2023 gänzlich weg. Bis dahin wird ein Anspruch auf Zahlung der Marktprämie für 80 Prozent der im Kalenderjahr erzeugten Strommenge bestehen.

Auch das Ausschreibungsregime für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird angepasst. So werden Agri-PV, Floating-PV und Photovoltaikanlagen auf Parkplatzüberdachungen als „Besondere Solaranlagen“ vom Bereich der Innovationsausschreibungen in den Bereich der Standard-Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments überführt. Je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlagen sind Aufschläge zum anzulegenden Wert möglich. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, Solaranlagen auf wiedervernässten Moorflächen zu errichten. Wählen Anlagenbetreiber eine dieser besonderen Möglichkeiten der Anlagenerrichtung, so sind zum Teil unter Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen Aufschläge auf den jeweiligen anzulegenden Wert möglich.

Überdies wurde eine Ausweitung der Flächenkulisse an Straßen- und Schienenwegen beschlossen. Künftig ist eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zu einem Abstand von 500 Metern ab dem Fahrbahnrand möglich. Der nun erforderliche Uferabstand bei „Floating-PV“-Anlagen verringerte sich im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs dagegen leider nur von 50 auf 40 Meter, obwohl der Bundesrat einen Abstand von 15 Metern bereits als ausreichend angedacht hatte. Dies schränkt die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit von Floating-PV, gerade bei kleineren Gewässern, erheblich ein. Positiv zu bewerten ist aber, dass die **100 kW-Grenze für Mieterstromprojekte** entfallen wird.

Schließlich soll der **Netzanschluss vereinfacht** werden. Für den Netzanschluss von PV-Anlagen bis 30 kW muss der Netzbetreiber in der Regel nicht mehr anwesend sein. Die Besitzerin oder der Besitzer der PV-Anlage hat ihr/sein Anschlussbegehren rechtzeitig beim Netzbetreiber abzugeben und erhält im Anschluss eine **schriftliche Zusage**. Nur noch in Ausnahmefällen soll der Netzbetreiber in den Netzanschluss auch technisch eingebunden sein. Vielmehr soll der Netzanschluss in Zukunft über ein durch den Netzbetreiber errichtetes **digitales Webportal** erfolgen.

BAYERISCHE BESTREBUNGEN ZUR KLIMANEUTRALITÄT

Zudem verfolgt auch die Bayerische Staatsregierung ehrgeizige Ziele und möchte **im Jahr 2040 Klimaneutralität** erreichen. Die Treibhausgasemissionen sollen zunächst bis 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 verringert werden. Dementsprechend hat die Bayerische Staatsregierung eine **Änderung des BayKlimaG** beschlossen, unter anderem um den Ausbau der Photovoltaik in Bayern zu fördern. Insbesondere im Betrieb von **PV-Anlagen auf staatlichen Dächern** wird großes Potenzial gesehen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr habe aus den ca. 1.300 geeigneten Dachflächen jene identifiziert, auf denen im Rahmen von Baumaßnahmen der Ressorts noch in diesem Jahr PV-Anlagen errichtet werden könnten. Weiterhin arbeite der Freistaat an passgenauen Ausschreibungspaketen für die **Verpachtung von Dachflächen** an Investoren.

Zur **Novellierung des BayKlimaG** wird auch die **Bayerische Bauordnung (BayBO)** geändert, um die Installation von PV-Anlagen auf Dächern zu fördern. Für neu errichtete Gewerbe- und Industriegebäude ist eine **Solardachpflicht** vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die vollständigen Bauvorlagen ab dem 1.1.2023 eingehen. Für sonstige Nicht-Wohngebäude soll als Stichtag statt des 1.1.2023 der 1.7.2023 gelten. Für neu errichtete Wohngebäude wurde eine Soll-Bestimmung geschaffen, die als Empfehlung zu deuten ist. Klarstellend wurde aufgenommen, dass die vollständige Erneuerung der Dachhaut der Neuerrichtung des Gebäudes gleichstehe.



Darüber hinaus sehe die Bayerische Staatsregierung das Potenzial, die Nutzung Erneuerbarer Energien im Denkmalsbereich weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen **mehr PV-Anlagen auf Denkmälern** ermöglicht werden. Bei PV-Anlagen ist ein Stufenmodell vorgesehen, das unter anderem auf die **Einsehbarkeit** abstellt. Bei nicht einsehbaren Flächen sollen PV-Anlagen künftig in der Regel erlaubnisfähig sein. Bei einsehbaren Flächen können PV-Anlagen erlaubnisfähig sein, wenn sie mit dem Erscheinungsbild des Denkmals bzw. dem Gesamtbild vereinbar und bei Einzeldenkmälern nachteilige Auswirkungen auf dessen Substanz nicht zu erwarten sind. Soweit Mehrkosten für denkmalverträgliche Lösungen entstehen, sei ihre Berücksichtigung im Rahmen einer **Denkmalförderung** möglich.

Letztlich verfolgt der bayerische Ministerrat ein ambitioniertes Klimaschutzprogramm. Das überarbeitete **Bayerische Klimaschutzprogramm** konkretisiert die Ziele des neuen Bayerischen Klimaschutzgesetzes. Das Programm beschreibt knapp 150 Einzelmaßnahmen und soll den bayerischen Klimaschutz in bestimmten Aktionsfeldern weiter stärken. Hierzu gehören unter anderem ein beschleunigter Stromleitungsbau, eine verstärkte Nutzung der dezentralen PV- und Windstromerzeugung sowie der Solarthermie, Geothermie und der Windenergie oder ein Ausbau der Nutzung von Wasserstoff.

Neben den vorgenannten Aspekten sind noch zahlreiche weitere Neuerungen im EEG 2023 sowie im Bayerischen Klimaschutzgesetz vorgesehen.

Sie haben noch Fragen? Gerne beraten wir Sie zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen und künftigen Gesetzesvorhaben auf Ihre Projekte und Projektpläne.

Kontakt für weitere Informationen



Chrysanthi Schmidt
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 1722
E chrysanthi.schmidt@roedl.com



Martina Weber
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 1474
E martina.weber@roedl.com

Kennen Sie schon unsere 5-D Strategieinterviews?



Jetzt kostenlos
downloaden unter:



www.roedl.de/5-d-strategieinterview

→ Rödl & Partner intern

Veranstaltungshinweise

THEMA	Personalmanagement und Stellenbewertungen der Energiewirtschaft
TERMIN / ORT	15.9.2022 / Webinar
THEMA	Glasfaserbauprojekte in der operativen Umsetzung
TERMIN / ORT	20.9.2022 / Webinar
THEMA	Regulierte Netze
TERMIN / ORT	22.9.2022 / Webinar 6.12.2022 / Webinar
THEMA	Stadtwerke 4.0 – Erfolg sichern, Zukunft gestalten
TERMIN / ORT	12.10.2022 / Nürnberg 2.11.2022 / Köln
THEMA	12. Branchentreffen Erneuerbare Energien
TERMIN / ORT	10.11.2022 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Maximilian Broschell
Diplom-Politologe,
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV,
Manager Kommunikation/Marketing
T +49 911 9193 3501
E maximilian.broschell@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de